

Besondere Bedingungen für die Oldtimer-Versicherung

1 Abschlussvoraussetzungen

Die Oldtimerversicherung kann abgeschlossen werden für Kraftfahrzeuge, die aufgrund ihres Alters, ihres überdurchschnittlichen Erhaltungszustandes und ihrer Verwendung nicht mehr als handelsüblich anzusehen sind und in Deutschland zugelassen bzw. zulassungspflichtig sind. Die Fahrzeuge befinden sich im Originalzustand oder sind mit Originalbauteilen oder angepassten Austauschteilen restauriert. Eine zusätzliche zeitgemäße Ausrüstung des Fahrzeuges darf die Originalität nicht beeinträchtigen. Veränderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Fahrzeugsicherung sind zulässig.

1.1 Nutzung

Das Fahrzeug wird ausschließlich privat genutzt. Sonstige ehemals gewerbliche Fahrzeuge dürfen nicht ihrer ursprünglichen Nutzung unterliegen. Die Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen (Traktoren) in der Land- und/oder Forstwirtschaft ist nicht zulässig.

1.2 Garage

Das Fahrzeug wird nachts in der Regel in einer abschließbaren Garage (auch Tief- oder Sammelgarage) abgestellt.

1.3 Jährliche Fahrleistung

Die jährliche Fahrleistung beträgt nicht mehr als 5.000 Kilometer.

1.4 Nutzerkreis

Das Fahrzeug wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

1.5 Alltagsfahrzeug

Ihnen steht für den täglichen Gebrauch ein Alltagsfahrzeug (PKW) zur Verfügung.

1.6 Gutachten

Für den Abschluss einer Kasko-Versicherung oder All-Risk Versicherung ist uns der Marktwert des Fahrzeuges durch Vorlage eines max. 2 Jahre alten Gutachtens zu belegen. Ab einem Marktwert von 40.000 Euro ist das Gutachten von Bewertungspartnern der Firmen Classic Data oder Olditax zu erstellen. Bei einem Marktwert unter 40.000 Euro verzichten wir auf das Gutachten und akzeptieren eine Kurzbewertung nach Classic Data Grundsätzen.

Bei einem Marktwert unter 10.000 Euro akzeptieren wir eine Eigenbewertung des Fahrzeuges. In diesem Fall ist die Originalität und der Zustand des Fahrzeuges mit aussagekräftigen Fotos zu belegen. Wir benötigen je ein Foto der Seiten-, Front-, Heck- und Innenansicht sowie des Motor- und Kofferraumes.

1.6.1 Die Kosten der zur Risikobewertung erforderlichen Unterlagen (Gutachten und Fotos) tragen Sie.

1.7 Wegfall der Abschlussvoraussetzungen

Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, ab Beginn des nächs-

ten Versicherungsjahres den Vertrag auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unternehmenstarif umzustellen.

2 Was ist versichert?

2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht gemäß A.1.1 der AKB.

2.2 In der Kaskoversicherung

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust gemäß A.2.1 der AKB.

2.2.1 In der Teilkasko

Versichert sind die Ereignisse gemäß A.2.2 der AKB. Darüber hinaus bieten wir Versicherungsschutz für:

2.2.1.1 Schäden durch Mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen gemäß A.2.3.3 der AKB.

2.2.1.2 Schäden die beim Transport auf einer Ladefläche entstehen, wenn das ziehende Fahrzeug einen Unfall erleidet.

2.2.1.3 Schäden bei Benutzung von Fähren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Darüber hinaus gelten Schäden durch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse).

2.2.1.4 Schäden durch Schlüsseldiebstahl

Versichert ist eine vollständige Kostenübernahme des Schlüssel- und Schlossersatzes bei Entwendung der Schlüssel durch Diebstahl anlässlich eines Einbruches (nicht aus dem Kraftfahrzeug) oder Raub.

2.2.1.5 Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art (in Erweiterung Ziffer A.2.2.4 der AKB).

2.2.1.6 Schäden an gelagerten Ersatzteilen zu den bei uns versicherten Oldtimern gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Sturm. Die Entschädigung ist auf 10 Prozent des Fahrzeugwertes (Marktwert) begrenzt.

2.2.2 In der Vollkasko

Versichert sind die Ereignisse gemäß A.2.3 der AKB.

3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden gemäß A.1.5 und A.2.17 der AKB.

3.1 Schäden auf Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug auf Rennstrecken, unabhängig vom Zweck, bewegt wird.

3.2 Bei ungeeigneten Transportmittel/Unterbrechung des Transportes

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die durch die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels oder
- die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung oder
- bei einem Transport des Fahrzeuges in einem Container, welche durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Fahrzeuges im Container entstehen.

4 Höchstentschädigung

Grundlage für die Ersatzleistung und damit Höchstentschädigungsgrenze ist der Marktwert zuzüglich einer Vorsorge für eine eventuelle Wertsteigerung in Höhe von 10 Prozent des Marktwertes, höchstens jedoch 20.000 EUR. Der Marktwert gilt als Höchstentschädigungsgrenze im Sinne der Vereinbarung eines Versicherungswertes in der Schadenversicherung nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Soweit der am Tag des Schadeneintritts festgelegte Marktwert unter dem versicherten Marktwert liegt, gilt der tatsächliche Marktwert als Höchstentschädigungsgrenze.

5 Änderungen des Marktwertes und Fahrzeugzustandes

Ändert sich der Marktwert oder der Zustand Ihres Fahrzeuges erheblich, sind Sie verpflichtet, uns das mitzuteilen. In diesem Fall sind wir berechtigt, gegebenenfalls den Beitrag anzupassen, was zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen kann.

6 Merkmale zur Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung richtet sich nach dem Fahrzeugalter, der Fahrzeugart und des Marktwertes des Fahrzeuges.

7 Rotes Oldtimer Kennzeichen

Das rote Oldtimer Kennzeichen wird nach § 17 FZV zur wiederkehrenden Verwendung zur Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen ausgegeben. Sie sind verpflichtet, der Kfz-Zulassungsstelle und uns alle Fahrzeuge zu melden, welche mit dem roten Kennzeichen versehen werden.

Das rote Oldtimer Kennzeichen ist nicht an ein bestimmtes, jedoch an alle der Kfz-Zulassungsstelle und uns gemeldeten Fahrzeuge gebunden. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des roten Oldtimer Kennzeichens zu beachten und das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in das Fahrtenbuch zu nehmen.

8 Ruheversicherung

Ergänzend zu H.1.7 der AKB endet die Ruheversicherung nach 24 Monaten, sofern das Fahrzeug für den gleichen Zeitraum bei uns versichert galt.

9 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

9.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie haben Versicherungsschutz gemäß A.1.4 der AKB.

9.2 In der Kaskoversicherung

Abweichend von A.2.5 der AKB haben Sie in Kasko Versicherungsschutz für folgende Staaten:

Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Lichtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Besondere Bedingungen für die Oldtimer All-Risk Versicherung

Nur sofern besonders vereinbart haben die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für den Versicherungsvertrag zusätzlich Gültigkeit:

1 Abschlussvoraussetzungen

Die All-Risk Versicherung kann nur für Fahrzeuge ab einem Marktwert von 40.000 Euro und der Zustandsnote 1 oder 2 nach Gutachten von Classic Data oder Olditax abgeschlossen werden.

2 Was ist versichert?

In der All-Risk Versicherung besteht Versicherungsschutz für alle Gefahren, denen das versicherte Fahrzeug ausgesetzt ist.

3 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch:

- mittelbare und unmittelbare Schäden aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses (insbesondere Rost, Korrosion, Oxidation) oder durch Verschleiß, Abnutzung, Verfall und allmähliche Zustandsverschlechterung auch soweit sie vor Vertragsabschluss vorhanden waren.
- mittelbare und unmittelbare Schäden auf Grund thermischer Probleme, insbesondere durch zu hohe Temperaturen, mangelnde Kühlung beim Fahrbetrieb oder sonstige Überhitzung.
- Fehlbedienung oder Betriebsmittelverlust, sofern nicht als Folge eines versicherten Ereignisses.